

Sperre rückwirkend und zwar ab 4. Januar 1934 eingetreten ist. Durch besondere Anordnung der Reichschrifttumskammer vom 15. Mai 1934 ist die Sperre für die Neugründung bzw. Wiedereröffnung von Leihbibliotheken bis 1. April 1935 verlängert worden.

Hier scheint der Hinweis angebracht, daß im Gegensatz zu der rückwirkend ab 4. Januar 1934 eingetretenen Sperre für Neueröffnung von Leihbibliotheken seinerzeit bei Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 der vom Einzelhandel dringend verlangten rückwirkenden Gültigkeit (etwa ab 1. April 1933) nicht stattgegeben worden ist. So waren bekanntlich auf Grund von zahlreichen den Kabinettsbeschlüssen vorausseilenden Pressemeldungen — ob absichtlich oder unbeabsichtigt sei dahingestellt — über das zu erwartende wichtige Einzelhandelschutzgesetz im April und den ersten Maitagen 1933 allenthalben im Deutschen Reich Geschäftseröffnungen von Einzelhandelsverkaufsstellen in auffallend gesteigertem Umfang bewirkt worden, die sämtlich der unmittelbar bevorstehenden Sperre noch zuvorkommen wollten und — leider vielfach — auch konnten.

Durch das Grundgesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 war bisher lediglich die Sperre für die Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften unbefristet verlängert worden. Mithin bleibt das bereits durch Notverordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I, S. 121) damals befristet bis 1. April 1934 ausgesprochene Verbot betr. Neugründung der unerwünschten Einheitspreisläden uneingeschränkt weiter bestehen, d. h. Einheitspreisgeschäfte aller Art dürfen nach wie vor nicht mehr errichtet werden.

Wir möchten auf dieses wohl allseits bereits bekannte fortbestehende Verbot nur deshalb wiederholt hinweisen, weil die letzte sehr wichtige Durchführungsverordnung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934 (RGBl. I, S. 726), auf die wir im folgenden ihrer Bedeutung entsprechend einzugehen haben, eine Reihe von Auslöschungsmassnahmen der Einzelhandelsperre mit sich bringt. Die in dieser Durchführungsverordnung enthaltenen Grundsätze zur Forderung der Einzelhandelsperre können sich nunmehr durch das neue seit 1. Januar 1935 in Kraft befindliche Änderungs Gesetz vom 13. Dezember 1934 bis zur endgültigen Neufassung des Gewerberechts auswirken. Durch Runderlaß vom 24. Oktober 1934 hat der Herr Reichswirtschaftsminister und preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit Richtlinien zur Einzelhandelschutz-Gesetzgebung sowie Erläuterungen insbesondere zur Rechtslage nach der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 gegeben.

Der Deutlichkeit halber bemerken wir zunächst folgendes: Die neue Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934 hat die vorausgegangene Durchführungsverordnung vom 28. November 1933 abgelöst, die ihrerseits bekanntlich bereits an die Stelle der ersten Fassung der Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1933 bei Inkrafttreten des Hauptgesetzes getreten war. Wir erinnern daran, daß bei der Erstfassung der Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1933 die vorgesehene Genehmigung von Ausnahmen des Einzelhandelschutzgesetzes abhängig gemacht war vom Nachweis des objektiven Bedürfnisses. In der darauffolgenden Neufassung der Durchführungsverordnung vom 28. November 1933 ist zunächst verfahrensweise neben der objektiven Bedürfnisprüfung auch der subjektive Nachweis der sich um die Genehmigung zur Neueröffnung von Einzelhandelsgeschäften bewerbenden Personen herangezogen worden. Dieser Gesichtspunkt des Nachweises subjektiver Voraussetzungen, der in der zweiten Formulierung gewissermaßen zur Probe nur nebenbei beachtet werden konnte, ist nunmehr in der jetzt maßgeblichen dritten Fassung, der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934, vollkommen ausschlaggebend. Die Gründe dieser Ablehnung von der objektiven Bedürfnisfrage zum Nachweis subjektiver Voraussetzungen liegen auf der Hand: Die weitere Auslöschung in der Durchführung der noch bestehenden Sperre der Errichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen soll erfolgen einmal zu Gunsten des sachlich geeigneten kaufmännischen Nachwuchses und zweitens zur Förderung des Hausbesitzes.

Was versteht der Gesetzgeber unter subjektiven Voraussetzungen, die die erstrebte Ausnahmegewilligung zur Errichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen bewirken können?

Ziffer I der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 verlangt:

1. die erforderliche Sachkunde,
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit.

Eine Definition des Begriffes »Sachkunde« wird in der Durchführungsverordnung nicht gegeben. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß hierunter außer selbstverständlichen allgemeinen kaufmännischen Kenntnissen (vor allem in Buchführung, Rechnungswesen und Betriebswirtschaft) die speziellen technischen Kenntnisse (Warenkunde) des jeweiligen Warenhandelsbetriebes zusammengefaßt sind.

Das Erfordernis der »Sachkunde« ist an die Stelle des in der zweiten Fassung der Durchführungsverordnung vom 28. November 1933 enthaltenen Begriffes »fachliche Eignung« getreten: »Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen liegt darin, daß das Erfordernis der Sachkunde sich mit dem Vorhandensein von Kenntnissen begnügt, während das Erfordernis der Eignung darüber hinaus noch gewisse aus der Gesamtveranlagung eines Menschen sich ergebende Fähigkeiten erfaßt.« (Vergleiche Michel in Pfundtner-Reubert, Das neue Reichsrecht.)

Da die Prüfung der »fachlichen Eignung« praktisch auf Schwierigkeiten gestoßen ist, hat man folgerichtig für die Neufassung der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 auf diese Forderung verzichtet. Ein Prüfungszeugnis oder ein genau vorgeschriebener Ausbildungsgang wird auch in der neuen Durchführungsverordnung ebensowenig wie in den vorausgegangenen vom Gesetzgeber verlangt. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen des Herrn Reichswirtschaftsministers in seinem oben zitierten Runderlaß (vgl. Reichsanzeiger Nr. 262 vom 8. November 1934), worin es heißt:

»Der Minister empfiehlt, daß über die Sachkunde eines Antragstellers zunächst eine gutachtliche Äußerung der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung eingeholt wird. Wenn der Antragsteller eine abgeschlossene kaufmännische Lehre und eine anschließende mehrjährige Gehilfenzeit oder ohne Lehrzeit eine wenigstens fünfjährige Gehilfenzeit nachweist, kann in der Regel von einer besonderen Prüfung abgesehen werden. In allen anderen Fällen soll jedoch die Ablegung einer Prüfung verlangt werden. In entsprechenden Sonderfällen kann auch eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Vorbildung und Tätigkeit die noch vorhandenen Lücken in der Sachkunde in Kürze ausfüllt.«

Die neben der Sachkunde in der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 verlangte »erforderliche persönliche Zuverlässigkeit« stützt sich auf die bekannten Vorschriften der Gewerbeordnung, worauf wir hier nicht näher einzugehen brauchen. Bemerkenswert ist hierbei die Feststellung, daß die bislang auf die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs beschränkte Forderung der Zuverlässigkeit jetzt durch die Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 allgemein auf den gesamten Einzelhandel ausgedehnt ist.

Gegenüber den früheren Fassungen ist auch die Regelung gemäß Ziffer VII der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 neu, wonach für die Zulassung einer Ausnahme zur Errichtung einer Einzelhandelsverkaufsstelle bereits zur Entscheidung in erster Instanz »die Stellungnahme der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung« vorher einzuholen ist.

Die aus den früheren Fassungen zur Durchführungsverordnung bekannte Sollvorschrift der bisher maßgeblichen objektiven Bedürfnisprüfung ist gewandelt und erhalten geblieben als Kann-Vorschrift in Form der sogenannten Gefährdungsprüfung; d. h. die angestrebte Ausnahmegewilligung zur Neueröffnung einer Einzelhandelsverkaufsstelle kann auch bei Vorliegen der beiden jetzt ausschlaggebenden subjektiven Voraussetzungen (erforderliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit) verweigert werden, wenn die beabsichtigte Laden-Errichtung in der in Aussicht genommenen Gegend »zu einer außergewöhnlichen Überfüllung innerhalb des betreffenden gefährdeten Handelszweiges« führen würde.

Hierzu ist wiederum auf die Richtlinien des Reichswirtschaftsministers zu verweisen, wonach

»von der Verlegung der Ausnahmegewilligung wegen außergewöhnlicher Überfüllung innerhalb des gleichen Handelszweiges nur verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht werden kann. Die außergewöhnliche Überfüllung setze voraus, daß für einen ganzen Handelszweig einer Gegend eine Notlage begründet werde.«

Eine Selbstverständlichkeit vom Gesichtspunkt wirtschaftspolitischer Zielsetzung ist es, daß die Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 die objektive Bedürfnisprüfung beibehält für die sogenannten unerwünschten Betriebsformen, d. h. für die Errichtung von Warenhäusern, Kleinpreis-, Serienpreisgeschäften und anderer durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte sowie der Filialunternehmungen. Die frühere objektive Bedürfnisprüfung war nach der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 erforderlich zur Ausnahmegewilligung für Verlegungen, bei denen die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Inhaber nicht mindestens ein Jahr betrieben worden ist oder die neuen Verkaufsräume mehr als ein Zehntel größer als die bisherigen sind. An die Stelle dieser Prozentzahl ist nunmehr eine absolute Grenze von 25 qm als zulässige Erweiterung festgesetzt worden. Eine darüber hinausgehende